

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 04

Templin, den 04.03.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung des Wohnbaulandkatasters der Stadt Templin gemäß § 200 Abs. 3 BauGB	1

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des „Wohnbaulandkatasters der Stadt Templin“ gemäß § 200 Abs. 3 BauGB

Der Hauptausschuss der Stadt Templin hat in der Sitzung am 27.09.2017 beschlossen, ein Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Mit dieser Bekanntmachung gibt die Stadt Templin ihre Absicht zur Veröffentlichung des „Wohnbaulandkatasters der Stadt Templin“ bekannt. Die Veröffentlichung ist ab dem 12.4.2019 beabsichtigt.

Im Wohnbaulandkataster der Stadt Templin werden unbebaute oder überwiegend unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile innerhalb von Bebauungsplangebieten und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB erfasst, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Wohngebäuden bebaubar sind.

Das Wohnbaulandkataster enthält jedoch keine verbindlichen Aussagen zur Bebaubarkeit und begründet auch nicht einen Rechtsanspruch auf Baugenehmigung.

Das Wohnbaulandkataster bietet Interessierten eine Möglichkeit, sich über mögliche Wohnbauplätze zu informieren. Es soll einen Impuls zur Nutzung von Baugrundstücken im Innenbereich bzw. zur Verdichtung vorhandener Bebauung geben. Der Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung soll reduziert werden. Die vorhandenen Infrastrukturen können durch die Ausnutzung von Baulücken effektiver ausgenutzt werden.

Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben die Grundstückseigentümer das Recht, innerhalb eines Monats bis zum 11.4.2019 zu widersprechen. Eine Begründung dafür ist nicht notwendig. Die Grundstücke, für die ein Widerspruch eingegangen ist, werden nicht mit veröffentlicht. Bei Widersprüchen, die nachträglich eingehen, können die veröffentlichten Daten auch nachträglich gelöscht werden.

Das Wohnbaulandkataster beinhaltet eine Kartenübersicht, in welcher die einzelnen Standorte vermarktet sind. Über die gesetzten Marken kommt man zu spezifischen Daten zum jeweiligen Baugrundstück. Darin enthalten sind ein nichtamtlicher Flurkartenauszug, die Grundstücksdaten, ein Foto und evtl. Zusatzangaben.

Das Wohnbaulandkataster enthält **keine Angaben über Eigentümer**.

Die Unterlagen zum Wohnbaulandkataster können ab dem 12.4.2019 im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum Nr. 219 – 221, während der Dienststunden:

Montag	von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Veröffentlichung ist im Internet unter dem Pfad:

.....<https://templin.de/wohnbauandkataster-der-stadt-templin>

vorgesehen.

Die Feststellung der Betroffenheit oder nähere Informationen erteilt:

Ansprechpartner: Herr Jenek, Tel.-Nr.: 03987-2030164.

Widersprüche sind zu richten an:

Stadtverwaltung Templin
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Nach Ablauf der Frist, also ab dem 12.4.2019 wird das „Wohnbauandkataster der Stadt Templin“ veröffentlicht.

Eine nachträgliche Aufnahme von in Frage kommenden Bauplätzen kann nach Prüfung erfolgen.

Templin, den 01.03.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.